

11.12.86

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Sechstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 255. Sitzung am 10. Dezember 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) - Drucksache 10/6687 - den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Abgeordnetengesetzes

- Drucksachen 10/3544, 10/3557 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 02.01.87

Initiativgesetz des Bundestages

Sechstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 44 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen enthalten über

1. die Pflicht der Mitglieder des Bundestages zur Anzeige ihres Berufs sowie ihrer wirtschaftlichen oder anderen Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, unterschieden nach Tätigkeiten vor und nach der Übernahme des Mandats einschließlich ihrer Änderungen während der Ausübung des Mandats;
2. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird;

3. die Pflicht zur Rechnungsführung und Anzeige von Spenden, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird;

4. die Unzulässigkeit einer Annahme von Zuwendungen, die das Mitglied des Bundestages, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, daß es im Bundestag die Interessen des Zahlenden vertreten und nach Möglichkeit durchsetzen wird;

5. die Veröffentlichung von Angaben im Amtlichen Handbuch;

6. das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten des Präsidenten bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1987 in Kraft.

1-3
Bundesrat

Drucksache 617/86 (Beschluß)

19.12.86

Beschluß
des Bundesrates

zum

Sechsten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. Dezember 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.